



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herr
Steffen Raabe
Neumannstraße 15
04318 Leipzig

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON Dr. Ziegler
REFERAT RA5
AKTENZEICHEN R A 5 - 3731 II - R1 39/2007
DATUM Berlin, 14. Februar 2007

Sehr geehrter Herr Raabe,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Februar 2007, in welchem Sie das Verhalten einer Verfahrenspflegerin in einem familiengerichtlichen Verfahren kritisieren.

Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass ich mich zu Ihrem konkreten Verfahren nicht äußern kann. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland sind Richter unabhängig und in ihrer Entscheidungsfindung nur dem Gesetz unterworfen. Dem Bundesministerium der Justiz ist es daher verwehrt, auf Richterinnen und Richter sowie auf gerichtliche Verfahren in irgendeiner Weise Einfluss zu nehmen oder einzelne gerichtliche Entscheidungen - wie z.B. die Bestellung eines Verfahrenspflegers - zu würdigen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden.

Ich möchte Ihnen aber gerne folgende, allgemeine Hinweise geben:

Die Auswahl eines Verfahrenspflegers steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Ein Recht auf Auswahl einer bestimmten Person steht den Verfahrensbeteiligten und dem jeweiligen Kind nicht zu. Eine besondere fachliche Qualifikation für den Verfahrenspfleger sieht das Gesetz nicht vor. Das Gericht hat aber die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls eine geeignete Person auszuwählen.

Der Verfahrenspfleger unterliegt nicht der Aufsicht des Gerichts. Das Gericht kann daher auf die Art der Wahrnehmung der Aufgaben eines Verfahrenspflegers keinen Einfluss nehmen.

Lediglich dann, wenn das Gericht feststellt, dass ein Verfahrenspfleger untätig geblieben ist, hat es einen anderen zu bestellen.

Nach überwiegender Ansicht in der Rechtsprechung kann die Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht mit einem Rechtsmittel überprüft werden. Mit der Beschwerde gegen eine den Rechtszug abschließende Entscheidung, kann aber auch die Bestellung oder die Auswahl eines Verfahrenspflegers gerügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Ziegler



Beglaubigt

Freder
Regierungsangestellte